

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/5/30 96/05/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2000

Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82000 Bauordnung

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Bgld 1969 §10 Abs1 idF 1994/011;

BauO Bgld 1969 §10 Abs6 Z5 idF 1994/011;

BauO Bgld 1969 §12 Abs4 idF 1994/011;

BauRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/05/0214 96/05/0216 96/05/0215

Rechtssatz

In § 10 Abs 1 Bgld BauO ist von einer Bauplatzerklärung für die Bebauung oder für eine sonstige in diesem Absatz genannte Maßnahme die Rede; im Beschwerdefall geht es nicht um eine Bauplatzerklärung für die Bebauung, also etwa für die in der Z 3 des § 10 Abs 1 Bgld BauO genannten Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden, sondern bloß um eine Teilung von Grundstücken. Ebenso unterscheidet die Aufzählung der Versagungsgründe im § 12 Abs 4 Bgld BauO dahingehend, ob das Grundstück für die Bebauung oder für die (anderen) im § 10 Abs 1 Bgld BauO bezeichneten Maßnahmen ungeeignet ist. Im Beschwerdefall geht es allein darum, ob das Grundstück für die Teilung geeignet ist. In Betracht käme hier insbesondere der Versagungsgrund des § 12 Abs 4 Z 3 Bgld BauO, wenn ein Grundstück infolge seiner Gestalt oder geringen Flächenausdehnung unter Berücksichtigung der Vorschriften über die bauliche Ausnützbarkeit des Bauplatzes und über die Lage der Bauten im Bauplatz eine selbstständige Bebauung nicht zuließe. Die im § 12 Abs 4 Z 2 Bgld BauO genannte Beschaffenheit des Bauplatzes wird im Allgemeinen von der Teilung nicht berührt. Auch der Verweis im § 12 Abs 4 Z 4 Bgld BauO auf § 3 Abs 1 Bgld BauO, wonach Bauplätze eine solche Gestalt, Beschaffenheit und Größe haben müssen, dass auf ihnen Bauten errichtet werden können, lässt es nicht zu, die hier angesprochene geologische Eignung allein im Zusammenhang mit einer Teilung zu prüfen. Im baubehördlichen Bewilligungsverfahren hat der Nachbar kein Recht, dass durch das Bauvorhaben der Grundwasserhaushalt nicht beeinträchtigt werde (Hauer, Der Nachbar im Baurecht5, 320). Somit ist nicht erkennbar, inwieweit durch den hier ergangenen Abteilungsbescheid in die Rechte der Nachbarn eingegriffen worden sein soll.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996050213.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at